

AZ: sse-16094/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Vertragskündigung der Beschwerdegegnerin.

Die Beschwerdegegnerin belieferte den Beschwerdeführer ab dem 21.08.2021 im Rahmen eines Sonderkundenvertrages mit Strom. Mit Schreiben vom 10.08.2022 informierte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer über einen gescheiterten Lastschrifteinzug für die Abschlagszahlung vom 05.08.2022.

Der Beschwerdeführer teilte der Beschwerdegegnerin sodann für den 11.08.2022 einen Zählerstand von 9.398 kWh mit, mit dem die Beschwerdegegnerin am 22.08.2022 die Jahresrechnung erstellte. Sie verlangte für einen Verbrauch von 4.209 kWh unter Anrechnung von Abschlagszahlungen in Höhe von 740,00 EUR noch 472,11 EUR vom Beschwerdeführer. Die Beschwerdegegnerin mahnte mehrfach den Ausgleich der Nachforderung beim Beschwerdeführer an. Sie drohte an, den Liefervertrag wegen Zahlungsverzuges zu kündigen. Der Beschwerdeführer reklamierte die Abrechnung, weil der abgerechnete Verbrauch zu hoch sei. Er teilte der Beschwerdegegnerin am 25.09.2022 mit, der zuvor abgelesene Zählerstand sei falsch gewesen. Die Beschwerdegegnerin möge eine korrigierte Verbrauchsabrechnung unter Berücksichtigung eines Zählerstandes von 7.727 kWh übersenden. Die Beschwerdegegnerin bat daraufhin um Zusendung eines Zählerfotos mit Tagesdatum. Sie kündigte den Liefervertrag am 07.10.2022 zum 23.10.2022. Am 09.10.2022 widersprach der Beschwerdeführer der Kündigung und sandte der Beschwerdegegnerin ein Foto des Stromzählers, auf dem ein Zählerstand von 6.409 kWh zu erkennen war.

Die Beschwerdegegnerin berechnete anhand des mitgeteilten Wertes einen Zählerstand von 6.276 kWh für den 20.08.2022 und änderte entsprechend die Verbrauchsabrechnung. Diese wies einen Verbrauch von 1.087 kWh und ein Guthaben in Höhe von 411,64 EUR aus. An ihrer Kündigung hielt die Beschwerdegegnerin fest.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Kündigung sei unberechtigt gewesen. Die Beschwerdegegnerin müsse den Liefervertrag fortsetzen. Er habe der Beschwerdegegnerin bereits im September 2022 den richtigen Zählerstand mitgeteilt. Damit habe der Beschwerdegegnerin klar sein müssen, dass die Nachforderung überhöht gewesen sei. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdegegnerin zunächst einen völlig unplausiblen Verbrauch für einen Ein-Personen-Haushalt abgerechnet und dann wegen einer solchen Abrechnung den Vertrag gekündigt habe. Wegen Abwesenheit sei es ihm nicht möglich gewesen, früher ein Foto vom Zähler zu übersenden. Weil er den überhöhten Verbrauch umgehend beanstandet habe, sei er nicht im Zahlungsverzug gewesen.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin, dass diese die Belieferung ab dem 23.10.2022 wiedereinrichten solle, hilfsweise verlangt er Ersatz der ihm durch die Kündigung entstandenen Mehrkosten.

Die Beschwerdegegnerin lehnt die Forderungen des Beschwerdeführers ab.

Sie sei berechtigt gewesen, den Liefervertrag wegen Zahlungsverzuges fristlos zu kündigen. Sie verweist auf den Schriftverkehr mit dem Beschwerdeführer sowie die Vereinbarung von Online-Kommunikation im Rahmen des Liefervertrages. Der Beschwerdeführer habe zunächst falsche Zählerstände übermittelt. Das erbetene Zählerfoto habe sie erst nach der Kündigung erhalten. Der Beschwerdeführer habe sich bereits seit dem 05.08.2022 im Zahlungsverzug befunden.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Wiederaufnahme der Belieferung oder auf Schadensersatz.

Die Beschwerdegegnerin hat den Liefervertrag mit dem Beschwerdeführer am 07.10.2022 wirksam gekündigt.

Gemäß § 21 Abs. 1 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) war die Beschwerdegegnerin nach einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen berechtigt, den Liefervertrag außerordentlich zu kündigen, weil der Beschwerdeführer wiederholt Zahlungsaufforderungen der Beschwerdegegnerin nicht nachgekommen war. Der Beschwerdeführer hatte den Abschlag vom 05.08.2022 nicht ausgeglichen. Der Beschwerdeführer befand sich dann am 07.10.2022 im Verzug mit einer weiteren Abschlagsforderung sowie mit dem Ausgleich der Nachforderung aus der Verbrauchsabrechnung vom 22.08.2022. Die Beschwerdegegnerin hatte den Beschwerdeführer am 09.09.2022, am 16.09.2022 sowie am 22.09.2022 vergeblich zur Zahlung aufgefordert und die Kündigung des Liefervertrages angedroht. Soweit die Beschwerdegegnerin Nachrichten an den Beschwerdeführer elektronisch übermittelt hat, hat sie dabei auch die im Liefervertrag vorgesehene Form eingehalten. Die Beteiligten hatten gemäß § 26 AGB eine elektronische Kommunikation vereinbart. Der Beschwerdeführer hatte sich unstreitig auch selbst mehrfach elektronisch über das Kundenportal oder per E-Mail an die Beschwerdegegnerin gewandt.

Der Beschwerdeführer kann gegen die Kündigung nicht einwenden, er sei nicht im Zahlungsverzug gewesen, weil er der Nachforderung widersprochen und der Beschwerdegegnerin im September 2022 einen berichtigten Zählerstand mitgeteilt habe. Nach § 21 Abs. 1 Satz 3 AGB i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 2 AGB ist die Kündigung unberechtigt, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

Diese Voraussetzungen waren nicht erfüllt. Der Beschwerdeführer befand sich zum Zeitpunkt der Kündigung seit dem 08.09.2022 mit einer Gesamtforderung inklusive Mahnkosten in Höhe von 615,37 EUR in Verzug. Die Abschlagsforderung vom 05.08.2022 hatte der Beschwerdeführer bereits zuvor nicht ausgeglichen. Der Bankeinzug per Lastschriftverfahren war offenbar gescheitert. Aus der Sicht der Beschwerdegegnerin bestand keine hinreichende Aussicht, dass der Beschwerdeführer seine Zahlungsverpflichtungen erfüllen würde. Der Beschwerdeführer hatte die Beschwerdegegnerin zwar am 25.09.2022 aufgefordert, die Verbrauchsabrechnung entsprechend des von ihm mitgeteilten Zählerstandes zu korrigieren, damit er die Rechnung bezahlen könne. Allerdings hatte der Beschwerdeführer nicht nur im August 2022, sondern auch noch einmal am 22.09.2022 einen ganz offenbar nicht vom Zähler abgelesenen fehlerhaften Zählerstand mitgeteilt. Die ersten Zahlungsaufforderungen der Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführer unbeantwortet gelassen. Dass der zunächst mitgeteilte Zählerstand nach Auffassung des Beschwerdeführers völlig unplausibel war, konnte die Beschwerdegegnerin entgegen der Vorstellung des Beschwerdeführers nicht wissen oder einschätzen. Der Stromverbrauch an einer Lieferstelle hängt entscheidend von der jeweiligen konkreten Nutzung der angeschlossenen elektrischen Geräte ab. Weder die Größe des Haushalts noch die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen erlauben eindeutige Feststellungen, wieviel Strom an einer Lieferstelle verbraucht worden sein kann. Der Liefervertrag hatte erst im August 2021 begonnen, so dass die Beschwerdegegnerin keine Verbrauchswerte aus Vorjahren hatte. Dem Sachverhalt ist zudem nicht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin zu irgendeinem Zeitpunkt mitgeteilt hat, dass er allein im Haushalt lebte. Solche Informationen erhält die Beschwerdegegnerin von der Netzbetreiberin nicht. Die Beschwerdegegnerin hatte den Beschwerdeführer am 29.09.2022 um ein Foto des Stromzählers gebeten, um dessen widersprüchliche Mitteilungen prüfen zu können. Dass es dem Beschwerdeführer wegen Ortsabwesenheit nicht möglich war, den Zähler vor dem 09.10.2022 zu fotografieren, muss die Beschwerdegegnerin sich nicht zurechnen lassen.

Weil die Kündigung der Beschwerdegegnerin wirksam war, hat der Beschwerdeführer auch keinen Anspruch auf Ersatz von Mehrkosten, die ihm nach dem 23.10.2022 entstanden sind.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die außerordentliche Kündigung der Beschwerdegegnerin zum 23.10.2022 war wirksam. Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Fortsetzung der Belieferung oder auf Schadensersatz.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 15. Dezember 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann